

Unrecht, so daß sein Handeln in voller Übereinstimmung mit den Interessen der Gesellschaft steht.

Ausgehend von der Übereinstimmung der Interessen der sozialistischen Gesellschaft mit denen jedes einzelnen Bürgers, rechtfertigt § 17 im Gegensatz zur Regelung im StGB (alt) nicht mehr nur Abwehrhandlungen gegen Angriffe auf den Abwehrenden oder einen Dritten, sondern auch die Abwehr von Angriffen gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung.

Das Recht der Notwehr fördert das Rechtsbewußtsein der Bürger, gegen alle Angriffe auf gesellschaftliche und persönliche Interessen vorzugehen. Es trägt somit zum Schutz und zur Festigung der sozialistischen Gesellschaftsordnung bei.

2. Voraussetzung des Notwehrrechts ist ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff auf den Abwehrenden, einen Dritten oder die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung. Bei einem solchen Angriff befindet sich der Abwehrende in einer Notwehrlage oder Notwehrsituation, die seine Abwehrhandlung rechtfertigt.

Unter einem Angriff ist stets eine Handlung zu verstehen, die auf die Verletzung von rechtlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnissen gerichtet ist. Die Handlung strebt meist die Veränderung des bestehenden Zustandes an. Ein bloßes passives Verhalten, wie das Nichtreagieren auf die Aufforderung zur Herausgabe eines geliehenen Gegenstandes, ist kein Angriff im Sinne des § 17. Dagegen kann das Unterlassen bei gesetzlicher Pflicht zum Handeln, z. B. Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung (§ 119), ein Angriff sein, der zur Notwehr berechtigt.

Für die Notwehr ist es gleichgültig, gegen welches rechtlich geschützte Verhältnis sich der Angriff richtet. Es können beispielsweise sowohl das Leben und die Gesundheit oder die Würde eines Bürgers wie die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des sozialistischen Staates oder das sozialistische Eigentum oder das persönliche Eigentum oder der Besitz des Bürgers sein. Im Gegensatz zur bisher in der Strafrechtslehre vertretenen Auffassung, der Angriff müsse sich immer gegen ein strafrechtlich geschütztes Verhältnis richten, kann er sich auch gegen andere rechtlich geschützte Verhältnisse, wie z. B. gegen ein Nutzungsrecht richten. So hat das Oberste Gericht u. a. ausgeführt:

„Wer sich aber mit einfacher körperlicher Gewalt gegen eine Besitzstörung wendet, verteidigt seine Rechte mit angemessenen Mitteln“. (Vgl. OG NJ, 1968, S. 126 ff.)

Daraus folgt, daß sich gerechtfertigte Abwehrhandlungen nach § 17 nicht nur gegen Angriffe auf strafrechtlich geschützte gesellschaftliche Verhältnisse, sondern auch gegen Angriffe auf andere rechtlich geschützte gesellschaftliche Verhältnisse richten können.

Als Angreifer, der eine Notwehrsituation herbeiführt, kommt nur ein Mensch in Betracht. Der Angriff eines Tieres schafft keine Notwehrsituation, da es nicht „rechtswidrig handeln“ kann. Durch einen solchen Angriff entsteht gegebenenfalls eine Notstandslage.